

In f e r a t e.

Bekanntmachung.

Für einen Freibolln Brändle von Buretschweil (?), gewesener Korporal der Juaven in päpstlichen Diensten, geboren den 16. März 1846, ist ein Massaguthaben von netto Fr. 61 aus Rom eingelangt. Da obgenannter Brändle nicht auffindig gemacht werden kann, so wird ihm hievon auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung Kenntniß gegeben, mit dem Bemerken, daß obige Summe von Fr. 61 auf dem Bureau des eidgenössischen Oberkriegskommissariates in Bern gegen Vorweisung der nöthigen Legitimationspapiere erhoben werden kann.

Bern, den 14. Juli 1871.

Eidg. Oberkriegskommissariat.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Adjunkten des eidg. Laboratoriums in Thun mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 2500 wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Anmeldungen für diese Stelle sind schriftlich und in Begleit der nöthigen Zeugnisse über Befähigung bis den 31. Juli dem eidg. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 8. Juli 1871.

Eidgenössisches Militärdepartement.

Bekanntmachung.

Gelbanweisungen im Verkehr mit Constantinopel.

Von nun an können, durch Vermittlung der deutschen Posten und des in Constantinopel bestehenden deutschen Reichspostamtes, Gelbanweisungen von der Schweiz nach dieser Stadt, inbegriffen die Vorstädte Galata und Pera, und von derselben nach der Schweiz versandt werden.

Diese Gelbanweisungen unterliegen im Allgemeinen den Bestimmungen, welche hinsichtlich des Postanweisungsverfahrens zwischen der Schweiz und Deutschland in Kraft bestehen. Eine abweichende Behandlung findet nur in den hienach aufgeführten Punkten statt.

a. T a g e n .

Die Tage einer Gelbanweisung nach Constantinopel beträgt :

bis zum Betrage von 25 Thalern 75 Rp.
für höhere Beträge bis zum zulässigen Maximum von 50 Thalern 125 „

Für diese Gelbanweisungen sind schweizerisch-deutsche Cartonformulare (mit Coupon für schriftliche Mittheilungen) von entsprechendem Betrage (Tagstempel 50 Rp. bis 25 Thaler und 75 Rp. über 25 Thaler), zu verwenden, wobei für Mandate bis 25 Thaler die Frantatur mit einer oder mehreren Marken im Betrage von 25 Rp. und für höhere Summen bis zum zulässigen Maximum mit einer oder mehreren Marken im Betrage von 50 Rp. zu ergänzen ist. Diese Marken sind auf der Rückseite des Cartons, nicht aber auf den Coupon oder den für die Empfangsbescheinigung bestimmten Raum, zu kleben.

b. W ä h r u n g .

Auf den Gelbanweisungen nach Constantinopel ist, gleich wie für solche nach Norddeutschland, der auszahlende Betrag in der Thalerwährung anzugeben. Die Reduktion aus dieser Währung in die türkische Geldwährung wird von dem deutschen Reichspostamte in Constantinopel bewirkt werden, und zwar bis auf Weiteres im Verhältniß von 1 Thaler 16 Piaſter Gold. (Der Piaſter ist eingetheilt in 40 Para).

c. L e t t u n g .

Die Gelbanweisungen nach Constantinopel werden durch Vermittlung der k. bayerischen Bahnpost München-Salzburg befördert, welche direkte Briefpakete nach Constantinopel abfertigt. In diese Briefpakete finden auch Briefpostgegenstände aus der Schweiz Aufnahme.

Bern, den 30. Juni 1871.

Das schweiz. Postdepartement.

Ediktalaufforderung.

Der seit dem Jahr 1867 unbekannt abwesende Johann Thomas Ballaula von Ruiz, Kantons Graubünden, wird hienit, in Ausführung des Art. 58 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte ediktalliter aufgefordert, innert acht Wochen a dato der unterfertigten Amtsstelle seinen dermaligen Aufenthaltsort bekannt zu geben, damit ihm die von seiner Ehefrau Margaretha Ballaula geb. Tschumpert, dormalen in Paris wohnhaft, gegen ihn bei dem Bundesgericht anhängig gemachte Ehescheidungsklage zur Beantwortung mitgetheilt werden und an ihn seiner Zeit die Vorladung zur bezüglichlichen gerichtlichen Verhandlung ergehen könne.

Sollte Joh. Thomas Ballaula dieser Aufforderung keine Folge leisten, so würde dessen ungeachtet in Sache entschieden was Rechtsens.

Bern, den 5. Juli 1871.

Die Bundesgerichtskanzlei.

Bekanntmachung.

Die schweizerische Gesandtschaft in Berlin hat mit Depesche vom 28. Juni d. J., in Ergänzung ihrer Mittheilung vom 17. Dezember 1869*), dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß Schweizer und andere Staatsangehörige, die aus Rußland sich fortbegeben hatten und später wieder dorthin zurückzukehren gedenken, für ihre Rückreise nach Rußland sich mit einem neuen heimathlichen Pässe oder andern Reiseschriften versehen müssen, welche dann noch von einem russischen diplomatischen Agenten (Gesandten oder Konsul) visirt werden müssen; was hienit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bern, den 1. Juli 1871.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Erbausschreibung.

Da die sichere Ausmittlung der Erben des am 21. Mai 1867 kinderlos verstorbenen

Job. Jakob Zuppinger von Laupen-Fischenthal,
geb. 1804, wohnhaft gewesen in Goldbach-Rüsnacht, mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, so ergeht hiemit an die Erben desselben die öffentliche Aufforderung, sich bis spätestens am 31. Juli d. J. über ihr erbrechtliches Verhältniß, sowie darüber, ob sie den Nachlaß des Verstorbenen antreten wollen, bei der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes schriftlich zu erklären, unter der Androhung, daß sonst ihrerseits Verzicht auf diese Erbschaft angenommen würde.

Zwischen Zuppinger und dessen Ehefrau ist am 7. September 1846 ein Erbvertrag errichtet und notarialisch gefertigt worden, welcher in der Kanzlei des unterzeichneten Gerichtes eingesehen werden kann.

Laut dem vom Gemeinderathe Rüsnacht seiner Zeit aufgenommenen Inventar über den Nachlaß des J. J. Zuppinger betragen die Aktiven (Liegenschaften und Fahrhaben) 8133 Fr. 60 Rp., die Passiven 8087 Fr. 61 Rp., somit mutmaßliches Vermögen 45 Fr. 99 Rp.

Meilen, den 17. Mai 1871.

Im Namen des Bez. Gerichtes,
Der Gerichtsschreiber:
Schwarz.

Aususchreibung von erledigten Stellen.

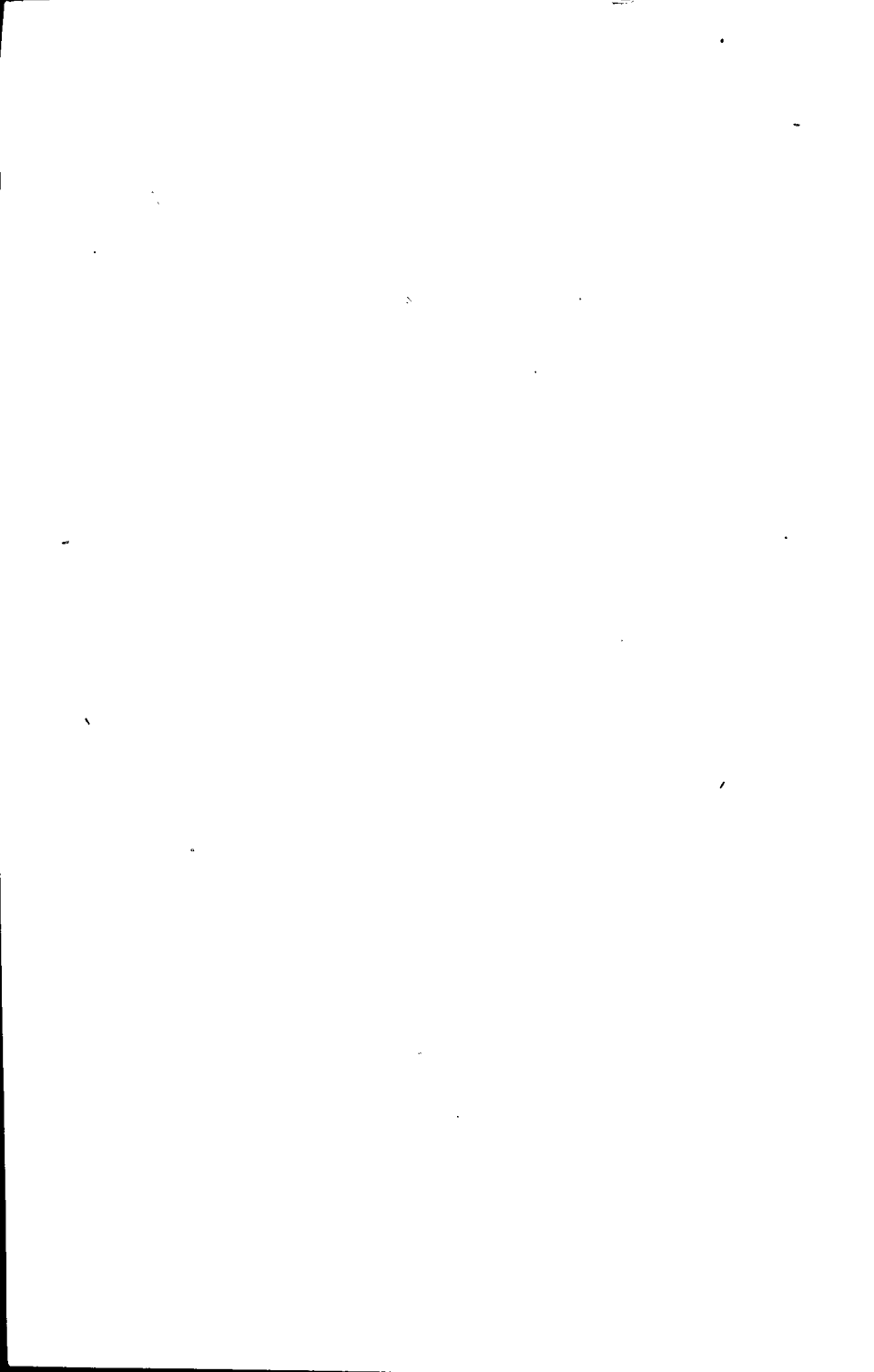
(Die Bewerber müssen ihren Anmelbungen, welche schriftlich und postfrei zu geschehen haben, gute Reumundzeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Gehilfe bei der Hauptzollstätte Schaffhausen-Wahnhof. Jahresbesoldung bis auf Fr. 2000. Anmeldung bis zum 31. Juli 1871 bei der Zolldirektion in Schaffhausen.
- 2) Gehilfe bei der Hauptzollstätte Romanshorn. Jahresbesoldung bis auf Fr. 1800. Anmeldung bis zum 31. Juli 1871 bei der Zolldirektion in Schaffhausen.

- 3) Gehilfe bei der Hauptzollstätte Verrières (Neuenburg). Jahresbesoldung bis auf Fr. 2200. Anmeldung bis zum 31. Juli 1871 bei der Zolldirektion in Lausanne.
- 4) Posthalter und Briefträger in Chaux du Milieu (Neuenburg). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen.) Anmeldung bis zum 28. Juli 1871 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 5) Postkommis in Bruntrut (Bern). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen.)
- 6) Kondukteur des Postkreises Bern. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 28. Juli 1871 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 7) Telegraphist in Campocologno (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmelungsfrist bis zum 31. Juli 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Vellenz.

-
- 1) Ablagehalter und Briefträger in Ghesaug (Waadt). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 21. Juli 1871 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 2) Telegraphist in Conteris (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 18. Juli 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Vellenz.
 - 3) Telegraphist in Rougemont (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 18. Juli 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
 - 4) Telegraphist in St. Gallen. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 18. Juli 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.





Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.07.1871
Date	
Data	
Seite	1019-1024
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 942

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.